

VERAH-Zuschlag

Die Managementgesellschaft wird im Rahmen dieses Anhangs 4 zur Anlage 12 als Dienstleistungsgesellschaft für den Hausärzteverband und MEDI e.V. tätig.

- (1) Beschäftigt der Hausarzt mindestens eine(n) Medizinische(n) Fachangestellte(n) (MFA)/Arzthelfer(in) mit der Qualifikation „Versorgungsassistent(in) in der Hausarztpraxis“ (VERAH®) oder für den in lit. b) geregelten Übergangszeitraum auch einer sonstigen, durch Ergänzung dieses Anhanges zugelassenen Qualifikation („Versorgungsassistentin“), kann der VERAH-Zuschlag auf P3 nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden. Der Hausarzt stimmt einer solchen Ergänzung bereits jetzt zu:
 - a) Beschäftigung mindestens einer Versorgungsassistentin (mindestens halbe Stelle, sozialversicherungspflichtige Festanstellung). Die Vertragspartner gehen davon aus, dass eine vollzeitbeschäftigte Versorgungsassistentin maximal 750 chronisch kranke Patienten im Quartalsdurchschnitt eines Jahres betreuen kann. Die Zahl von 750 ist eine vertragsübergreifende Gesamtanzahl. Sollte im Rahmen anderer Selektivverträge mit anderen Krankenkassen ebenfalls dieselbe VERAH zum Einsatz kommen und Zuschläge abgerechnet werden, ist von der Managementgesellschaft sicherzustellen, dass ab einer Überschreitung dieser Höchstzahl die Anzahl der Zuschläge, die 750 überschreiten, nicht vergütet werden. Um eine einseitige Belastung einer Krankenkasse bei einer Überschreitung zu vermeiden, stellt die Managementgesellschaft sicher, dass im Umfang der Gesamtüberschreitung die Zuschläge bei AOK anteilig prozentual reduziert werden.
 - b) Nachweis der Qualifikation der Versorgungsassistentin in Form eines VERAH-Zertifikates des Instituts für hausärztliche Fortbildung (IhF) an die HÄVG; andere als zuschlagsbegründend zugelassene Qualifikationen sind mit Bestandsschutz bis 31.12.2010 geeignet, den VERAH-Zuschlag nach diesem Anhang 4 zu Anlage 3 zu begründen; zum 01.01.2011 ist ausschließlich das VERAH-Zertifikat des IhF zuschlagsbegründend.
 - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der im folgenden Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen der Versorgungsassistentin gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben der Versorgungsassistentin werden durch die Fortbildungskommission Allgemeinmedizin (vgl. Anlage 2) festgelegt und auf der Internetseite des Hausärzteverbandes Baden-Württemberg unter www.hausarzt-bw.de und auf der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter www.hausaerzteverband.de jeweils im Bereich „Fortbildungskommission Allgemeinmedizin“ veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der Hausarzt stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
- (3) Der VERAH-Zuschlag beträgt 5,00 Euro pro Quartal und wird auf die Pauschale P3, erstmalig in dem Quartal, das auf den Nachweis der Qualifikation gemäß Abs. 1 lit. b) folgt, aufgeschlagen.
- (4) Die Managementgesellschaft ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen dieses **Anhangs 4** zu **Anlage 12** durchzuführen.